

**Ausgangssituation zu allen Aufgaben:**

Herr Mutig arbeitet als Betriebsleiter beim Autozulieferer Allforcar. Der Inhaber von Allforcar möchte sich altershalber zur Ruhe setzen und bietet Mutig die Übernahme seiner Firma an. Bedingung ist, dass Mutig die Firma komplett übernimmt und in den nächsten drei Jahren keine Mitarbeiter entlässt.

Beide werden sich in der Form handelseinig, dass Mutig sofort bis zum 31. Dezember als Geschäftsführer die Firma leitet und diese dann zum 1. Januar auf ihn gemäß den getroffenen Vereinbarungen übergeht.

**Aufgabe**  
**1**

Herr Mutig hat vereinbarungsgemäß per 1. Januar 2010 die Firma Allforcar übernommen. Der bisherige Inhaber hat die bei der PROXIMUS Versicherungs-AG noch bis zum 1. Mai 2010 bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht gekündigt. Da beide vertieft in den Übergabemodalitäten stecken, machen sie sich keine Gedanken über Versicherungen. Kurz nach Übernahme der Firma, am 5. Januar 2010, erhält Herr Mutig Besuch von seinem Kunden, Herrn Pech, der folgenden Schaden meldet:

„Am 3. Januar 2010 habe ich bei Ihrer Firma eine Autobatterie gekauft. Die Batterie hatte einen Riss. Dadurch wurden im Motorraum Kabel und Lichtmaschine beschädigt.“

Herr Pech verlangt Schadenersatz

- für die Batterie,
- für Kabel und Lichtmaschine.

Herr Mutig ist ratlos und spricht Sie als Vermittler der PROXIMUS Versicherungs-AG an.

Prüfen und begründen Sie, ob

- a) die PROXIMUS Versicherungs-AG für diesen Schaden Deckung zu gewähren hat. **(6 Punkte)**
- b) für die eingetretenen Schäden an **(6 Punkte)**
  - Batterie,
  - Kabel und LichtmaschineVersicherungsschutz besteht.

**Lösungshinweise Aufgabe 1**

(RP: 4.1.2, 4.2.1, 4.2.1.10, 4.1.2.2, 4.2.1.2, 4.4.4.2, 4.4.4.3)

**12 Punkte**

- a) Der Betrieb geht nach § 102 Abs. 2 VVG auf den Erwerber (Herrn Mutig) über. Der Erwerber tritt anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Sonderregelung in den AHB vermerkt, vgl. Ziff. 20.1 AHB

Nach Ziff. 20.5 AHB haben Versicherungsnehmer und Erwerber dem Versicherer den Übergang des Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

Ziff. 20.5 Abs. 2 AHB greift hier nicht.

Die PROXIMUS Versicherungs-AG hat Herrn Mutig Deckung im Rahmen des Vertrages zu gewähren.

**(6 Punkte)**

b) – Schaden an der Batterie:

Sachschaden: Es greift jedoch der Ausschluss Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten, gelieferten Sachen).

**(3 Punkte)**

– Schaden an Kabel und Lichtmaschine:

Es liegt ein Sachschaden vor. Die Betriebshaftpflichtversicherung bietet Deckung für Schäden an Kabel und Lichtmaschine.

**(3 Punkte)**

<p><b>Aufgabe</b> <b>4</b></p>
------------------------------------

a) Kurz nach Übertragung der Geschäftsführerfunktion für die Firma Allforcar GmbH nimmt sich Herr Mutig noch einmal die Zeit, den Geschäftsführer-Bestellungsvertrag zu studieren. Er findet in dem Vertrag eine Wettbewerbsklausel, die er für unsittlich hält. Er möchte auf Kosten seiner PROXIMUS Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt um Rat fragen und gegebenenfalls gegen die vertragliche Regelung klagen.

Stellen Sie Herrn Mutig die Deckungssituation dar – er unterhält bei der PROXIMUS Rechtsschutzversicherung eine Privat- und Berufsrechtsschutzversicherung nach § 25 ARB. Das Beitragskonto ist und war immer ausgeglichen.

**(8 Punkte)**

b) Herr Mutig hat dann vereinbarungsgemäß zum 1. Januar die Firma Allforcar übernommen. Er ist Versicherungsnehmer einer Firmenrechtsschutzversicherung nach § 24 ARB geworden und fragt bei Ihnen am 15. Februar nach, ab wann er denn nun Versicherungsschutz hat.

Sie rufen folgenden Vertragsstand aus dem Datenbestand auf:

Versicherungsnehmer      Herr Mutig

Versicherungsumfang      Firmenrechtsschutz nach § 24 ARB

Vertragsbeginn              1. Januar

Vertragslaufzeit            fünf Jahre

Versicherungsschein      versendet am 2. Januar mit allen erforderlichen Hinweisen

Beitragskonto                Erstprämie ausgeglichen 10. Februar

Prüfen Sie die Anfrage des Kunden und stellen Sie die Entscheidungsgründe dar.

**(6 Punkte)**

c) Herr Mutig möchte weiterhin von Ihnen wissen, ob er sich in einem etwaigen Strafverfahren wegen Betrug auf Kosten der Firmenrechtsschutzversicherung verteidigen lassen könnte. Er hat von Kollegen gehört, dass die Finanzämter in diesem Bereich zurzeit forciert tätig werden – auch wenn viele Verfahren nicht zu einer Verurteilung führen.

Vermitteln Sie Herrn Mutig den Umfang des Versicherungsschutzes seiner Rechtsschutzversicherung.

**(6 Punkte)**

**Lösungshinweise Aufgabe 4**

(RP: 4.2, 4.4 oder 4.2.1.2, 4.2.1.4, 4.4.2.3, 4.4.2.4, 4.4.4.3)

**20 Punkte**

- a) Im Rahmen des bestehenden Rechtsschutzvertrages hat Herr Mutig auch den Arbeitsrechtsschutz mit abgedeckt (§ 25 Abs. 3 ARB). Hierüber ist unter anderem die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen versichert. Als Geschäftsführer ist Herr Mutig jedoch nicht Arbeitnehmer, sondern gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person. In dieser Eigenschaft genießt er über seinen Rechtsschutzvertrag keinen Versicherungsschutz, weil der Risikoausschluss des § 3 Abs. 2 c ARB greift.

**(8 Punkte)**

- b) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Fälligkeit zahlt (§ 7 ARB). Dies bedeutet Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines (§ 33 VVG).

Die Zahlung am 10. Februar ist nicht unverzüglich gewesen, sodass § 9 B 2 ARB greift: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang der Erstprämie (hier 10. Februar).

**(3 Punkte)**

Davon unberührt sind die Leistungsarten, die eine Wartefrist beinhalten. Hier beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Wartefrist, gerechnet ab Eingang der Erstprämie. Am Beispiel des Arbeitsrechtsschutzes bedeutet dies, dass der Versicherungsschutz am 10. Mai des Jahres beginnt.

**(3 Punkte)**

- c) Bei dem Vorwurf eines sonstigen Vergehens besteht nach § 2 i, bb in Verbindung mit § 24 Abs. 2 ARB nur dann Versicherungsschutz, wenn sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Der Betrug ist jedoch nach dem deutschen Strafgesetzbuch nur vorsätzlich begehbar. Egal, wie das Verfahren ausgehen würde – es besteht niemals Versicherungsschutz über die Leistungsart Strafrechtsschutz.

**(6 Punkte)**

**Aufgabe**  
**6**

Mutig übernimmt, wie vereinbart, am 1. Januar Allforcar mit allen Mitarbeitern und dem gesamten Fuhrpark. Dieser war bisher komplett bei Ihrer Gesellschaft, der PROXIMUS Versicherungs-AG, versichert. Da sein bisheriger Chef mit den Versicherungsbeiträgen und dem Service der PROXIMUS Versicherungs-AG hoch zufrieden war, empfiehlt er seinem Nachfolger, mit Ihnen bzgl. der Übernahme der Kraftfahrtversicherungsverträge Kontakt aufzunehmen und sich beraten zu lassen. Mutig hat sich auch bereits anderweitig informiert und möchte von Ihnen noch folgende Sachverhalte erläutert bekommen:

- a) Nennen Sie Mutig die Gründe, weshalb, wenn ein Fahrzeug seinen Eigentümer wechselt, der Versicherungsvertrag rechtlich auf den Erwerber übergeht und welche Möglichkeiten beide Vertragsparteien haben, wenn sie dies nicht wünschen.

**(5 Punkte)**

- b) Erklären Sie Mutig, unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, dass die für den Fuhrpark vorhandenen schadenfreien Zeiten auf ihn bzw. seine neue Firma übertragen werden können.

**(5 Punkte)**

- c) Herr Mutig teilt Ihnen mit, dass er aus wirtschaftlichen Gründen in ca. einem halben Jahr einen der drei Lkws durch einen neuen ersetzen muss.

Erläutern Sie Mutig, welche Möglichkeiten sich dann bzgl. der Schadenfreiheitsrabatteinstufung ergeben werden.

**(5 Punkte)**

**Lösungshinweise Aufgabe 6**

(RP: 4.1.2.2, 4.2.2, 4.2.4)

**15 Punkte**

a) Fahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen benutzt werden, unterliegen der Versicherungspflicht und benötigen deshalb eine Pflichtversicherung. Damit bei der Veräußerung des Fahrzeuges keine Versicherungslücke entsteht und damit das Verkehrsoffer abgesichert ist, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 der AKB rechtlich auf den Erwerber über. Bei Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 der AKB und der Versicherer (sofern der Versicherer nicht dem Kontrahierungszwang gemäß § 5 PflVG unterliegt) nach G.3.7 der AKB den Vertrag kündigen.

**(5 Punkte)**

b) In I.6.2 der AKB ist geregelt, welche Voraussetzungen für eine Übernahme eines Schadenverlaufes (Schadenfreiheitsrabatt) erfüllt sein müssen. Dies sind: gemeinsame Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes in Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und Kraftfahrzeugversicherung gemäß I.6.2.1 AKB, gleiche Risikoverhältnisse nach I.6.2.2 AKB, Geltung unterschiedlicher Schadenfreiheitsrabattstaffeln nach I.6.2.3 AKB, gleiche oder niedrigere Fahrzeuggruppe nach I.6.2.4 AKB sowie zulässige Ausnahmen. Zusätzlich gilt die Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufes nach Betriebsübergang gemäß I.6.2.6 der AKB, d. h., bei Übernahme eines Betriebes und dessen Fahrzeuge, Übernahme des Schadenverlaufes dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufes einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

**(5 Punkte)**

c) Beim Fahrzeugwechsel ist nach I.6.1.5 AKB ein Schadenfreiheitsrabattringtausch, d. h. eine Schadenfreiheitsrabattoptimierung im Rahmen der Vorgaben nach I.6.2 AKB (siehe b)), möglich.

**(5 Punkte)**